

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 43 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 28. Oktober 2010

Seit der VI. Tagung der 24. Landessynode im Juni 2010 ist der in der Anlage aufgeführte Antrag eingegangen, der gemäß Artikel 75 Buchst. c der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen ist.

Das Präsidium hat über die weitere Behandlung des Antrages beraten. Sein Verfahrensantrag wird der Landessynode hiermit vorgelegt.

Schneider
Präsident

A N L A G E

Antrag an die Landessynode

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land
vom 6. Oktober 2010
betr. Finanzierung des Versorgungslastenausgleichs bei Dienstherrnwechsel

Antrag des Präsidiums: Überweisung an den Finanzausschuss zur Beratung

A N L A G E

Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land
vom 6. Oktober 2010
betr. Finanzierung des Versorgungslastenausgleichs bei Dienstherrnwechsel

Schreiben des Leiters des Kirchenamtes Hildesheim vom 11. Oktober 2010:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land hat bei seiner Tagung am 06.10.2010 beschlossen, die Landessynode zu bitten, in den Haushalt 2011 der Landeskirche einen Titel aufzunehmen, um Versorgungslasten bei einem Dienstherrnwechsel zu finanzieren. Den Protokollbuchauszug fügen wir bei und geben hierzu folgende ergänzende Hinweise:

Die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse hat zum 01.01.2010 ihre Satzung geändert. Die Änderung wirkt sich insbesondere auf die Versorgungslastenfrage von öffentlich-rechtlich Bediensteten bei einem innerkirchlichen Dienstherrnwechsel außerhalb der Mitgliedskirchen der NKVK und bei allen Wechseln von kirchlichen und staatlichen Dienstherrn aus. Länder und Kommunen haben das Problem der Versorgungslasten durch einen Staatsvertrag mit Wirkung vom 01.01.2011 gelöst. In diesen Vertrag wurde die Landeskirche nicht einbezogen, so dass jetzt bei einem Dienstherrnwechsel ein Versorgungslastenausgleich geleistet werden muss. Es handelt sich je nach Dienstalter der öffentlich-rechtlich Bediensteten leicht um Beträge, die auch höher als ein Jahresgehalt sind. In einem konkreten Fall wurde deutlich, dass bisher Ausgleichszahlungen der Landeskirche offensichtlich an einem fehlenden Haushaltstitel gescheitert sind.

Die Aufnahme des Titels in den Haushalt der Landeskirche ist sinnvoll, da

- die Zahlung von etwaigen Versorgungslasten bei der pauschalierten Zuweisung der Landeskirche im Rahmen der Neufassung des FAG nicht im Ansatz berücksichtigt wurde;
- es sich um eine Schlechterstellung für den Bereich der Landeskirche handelt, da sie nicht in den Staatsvertrag einbezogen worden ist;
- nicht genügend kirchliche Anwärter für den gehobenen Dienst aus Gründen der Kosteneinsparung ausgebildet wurden, so dass die Kirchenkreise gezwungen sind, sich auf dem freien Markt der Kommunen, auf den auch das Land Niedersachsen zugreift, zu bedienen.

Wegen der zz. stattfindenden Haushaltsberatungen bitten wir den Antrag direkt dem Finanzausschuss zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Kastmann

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Anwesend:	
Vorsitzende	Irmela Wrede
und	
55	
Kirchenkreistagsmitglieder	

Hildesheim, 6. Oktober 2010

6. Antrag an die Landessynode: Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel

Der Kirchenkreistag beschließt folgenden Antrag an die Landessynode:

Die Landessynode wird gebeten, in den Haushalt 2011 der Landeskirche einen Titel aufzunehmen, um Versorgungslasten bei einem Dienstherrnwechsel zu finanzieren.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



Hildesheim, 11. Oktober 2010

Der Kirchenkreistag Hildesheimer Land